

Vollversammlungswahl der IHK Reutlingen für die Wahlperiode 2020 bis 2025*

Bekanntmachung nach § 11 Abs. 7 der Wahlordnung der IHK Reutlingen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 die Wahlvorschläge geprüft, die innerhalb der Frist von Mittwoch, 29. Januar 2020 bis Dienstag, 18. Februar 2020 eingegangen sind. Gemäß § 11 Abs. 6 der Wahlordnung soll in jeder Wahlgruppe und in jedem Wahlbezirk mindestens ein Kandidat bzw. eine Kandidatin mehr zur Wahl stehen, als zu wählen sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Mindestsitze innerhalb einer Wahlgruppe. Für diejenigen Wahlgruppen und Wahlbezirke, für die diese Vorgabe erfüllt ist, werden keine Wahlvorschläge mehr entgegengenommen.

Da diese Vorgabe nicht in allen Wahlgruppen/Wahlbezirken erfüllt worden ist, fordert der Wahlausschuss gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 die Wahlberechtigten auf, in der Zeit bis Freitag, 6. März 2020, 12:00 Uhr, weitere Wahlvorschläge für die folgenden Wahlgruppen und Wahlbezirke sowie den folgenden Mindestsitz innerhalb einer Wahlgruppe bei ihm einzureichen:

Wahlgruppe I Industrie, Wahlbezirk a) Landkreis Reutlingen insgesamt

Wahlgruppe I Industrie, Wahlbezirk b) Landkreis Tübingen für die BGKL 1**

Wahlgruppe I Industrie, Wahlbezirk c) Zollernalbkreis insgesamt

Wahlgruppe II Handel, Wahlbezirk a) Landkreis Reutlingen für die BGKL 1**

Wahlgruppe II Handel, Wahlbezirk b) Landkreis Tübingen insgesamt

Wahlgruppe II Handel, Wahlbezirk c) Zollernalbkreis insgesamt

Wahlgruppe III unternehmensnahe Dienstleistungen für die Gewerbegruppe Verkehr/Logistik und die Gewerbegruppe Handelsvertreter

Wahlgruppe V Kreditinstitute insgesamt

Wahlgruppe VII Energieversorgung insgesamt

Wahlgruppe VIII Information und Kommunikation insgesamt

Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei den Wahlgruppen bzw. den Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es, abweichend hiervon aus, wenn der Wahlvorschlag von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet ist.

* Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

** Betriebsgrößenklasse 1 (BGKL 1): bis 49 Beschäftigte i.S.v. § 267 Abs. 5 HGB
Betriebsgrößenklasse 2 (BGKL 2): ab 50 Beschäftigte i.S.v. § 267 Abs. 5 HGB

Hinweis gemäß § 11 Abs. 7 der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen:

Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und gegebenenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mindestsitz. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Der Wahlausschuss hat beschlossen, keine ergänzenden Angaben aufzunehmen.

Information nach § 14 Abs. 3 der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen:

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt. Gemäß § 14 Abs. 3 der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen entscheidet über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis die Vollversammlung. Die Vollversammlung hat hierzu in ihrer Sitzung vom 17. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Vollversammlung beschließt, die Einzelergebnisse der gewählten Vollversammlungsmitglieder bei der Vollversammlungswahl für die Amtsperiode 2020 bis 2025 in Prozentzahlen, bezogen auf die jeweilige Wahlgruppe, zu veröffentlichen. Dabei wird die potenziell erreichbare Anzahl an Stimmen pro Kandidat in der jeweiligen Wahlgruppe und dem jeweiligen Wahlbezirk mit den tatsächlich erreichten Stimmzahlen ins Verhältnis gesetzt.

Auszüge aus der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen:

Die vollständige Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen wurde bekannt gemacht in der September-Ausgabe 2018 des Mitteilungsblattes der Industrie- und Handelskammer Reutlingen (Wirtschaft Neckar-Alb) und kann unter www.reutlingen.ihk.de/Wahlordnung abgerufen werden.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 9 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zugrunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet. Wahlberechtigte Holdinggesellschaften als Besitzgesellschaften mehrerer anderer Gesellschaften werden auf Antrag der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zugeordnet, welche dem Schwerpunkt der Tätigkeit der anderen wahlberechtigten Gesellschaft(en) entsprechen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von zwei Wochen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten während der üblichen Geschäftszeit der IHK eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk können binnen einer Woche nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Die vorstehenden Regelungen finden auch hinsichtlich der Mindestsitze innerhalb einer Wahlgruppe Anwendung. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge, er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Anschließend stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 11) oder deren Bevollmächtigte zum Zweck der Suche von Unterzeichnern des Wahlvorschlags (§ 11 Abs. 3) sowie an Kandidaten zum Zweck der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 11 Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftlich Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist gegebenenfalls um das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mindestsitz zu ergänzen. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklassen aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist, und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei den Wahlgruppen bzw. den Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn der Wahlvorschlag von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichner haben ihren Familiennamen, Vornamen und ihre Anschrift oder für den Fall, dass sie ein IHK-zugehöriges Unternehmen vertreten, ihren Familiennamen und Vornamen sowie dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk unterzeichnen, welchen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise und Nachweise zur Betriebsgrößenklasse verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
 - a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 wurde nicht eingehalten.
 - c) Die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt.
 - d) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - e) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - f) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk. Die vorstehenden Regelungen finden auch hinsichtlich der Mindestsitze innerhalb einer Wahlgruppe Anwendung. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Soweit bei vorgesehenen Mindestsitzen nicht ausreichend Kandidaten vorhanden sind, um diese zu besetzen, bleibt die Gesamtsitzzahl einer Wahlgruppe bzw. eines Wahlbezirks hiervon unberührt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und gegebenenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Mindestsitz. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen. Im Falle von Abs. 6 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht.

Weitere Mitteilungen:

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie für die hierbei erforderlichen Erklärungen des Wahlbewerbers stellt der Wahlausschuss Vordrucke zur Verfügung. Die Verwendung dieser Vordrucke ist nicht zwingend, gleichwohl wird dies empfohlen, um das Risiko von Formfehlern zu verringern. Die Formulare können beim Wahlausschuss angefordert werden.

Zuschriften an den Wahlausschuss sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

IHK Reutlingen, Wahlausschuss, Hindenburgstraße 54, 72762 Reutlingen, Fax 07121 201 4400 oder E-Mail: wahl2020@reutlingen.ihk.de.

Die gültigen Kandidatenlisten werden nach Ablauf der Nachfrist im Internet auf der Website der IHK Reutlingen bekanntgemacht.

Die Wahlfrist für die Briefwahl endet am Mittwoch, 27. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Der Wahlausschuss weist darauf hin, dass die Wahlunterlagen am Montag, 04. Mai 2020 versendet werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 17 Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Reutlingen und wird am Donnerstag, den 20.02.2020 auf der Website der IHK Reutlingen eingestellt.

Reutlingen, 20. Februar 2020

Der Wahlausschuss

gez.
Renate Gräfinholt

gez.
Ulf Hofmann

Eugen Schäufele

gez.
Axel Christof Schmid-Lorch

gez.
Dr. Hermann Wundt
(Vorsitzender)